

Öffentliche Bekanntmachung

17. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Salem „PV-Anlage Wintersulgen“ in Heiligenberg (Gemarkung Wintersulgen)

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Salem, dem die Gemeinden Frickingen, Heiligenberg und Salem angehören, hat am 04.12.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Durch die Änderung ist die *Umwidmung* einer Fläche für Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche für die Gewinnung regenerativer Energien (Photovoltaik) „PV-Anlage Wintersulgen“ in Heiligenberg vorgesehen.

Der Beschluss der Verbandsversammlung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, welche in der Verbandsversammlung vom 25.03.2024 beschlossen wurde, durch Auslegung in der Zeit von

**Montag, den 08.04.2024
bis einschließlich Freitag, den 10.05.2024**

- in Salem, Rathaus, Zimmer Nr. 213, Am Schlossee 1, 88682 Salem,
- in Heiligenberg, Rathaus, Zimmer Nr. 5, Schulstraße 5, 88633 Heiligenberg und
- in Frickingen, Rathaus, Zimmer Nr. 2, Kirchstraße 7, 88699 Frickingen

während der üblichen Dienststunden statt. Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit, Plan und Text zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans an den o.g. Stellen oder auf der Homepage der Gemeinde Salem unter: <https://www.salem-baden.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren> „17. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Salem“ im Verfahren einzusehen und sich hierzu schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB bei der Beschlussfassung über die Fortschreibung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

26.03.2024

Bürgermeister Manfred Härle
Verbandsvorsitzender